

fone und sonstige Ausrüstung, in Irak einführen und wieder ausführen. Was Proben betrifft, so werden die Kommission und die Atomenergie-Organisation, soweit durchführbar, diese aufteilen, sodass Irak einen Teil davon erhält, während ein anderer Teil für Referenzzwecke verwahrt wird. Bei Bedarf werden die Organisationen die Proben an mehr als ein Labor zur Analyse senden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie bestätigen könnten, dass das Vorstehende den Inhalt unserer Gespräche in Wien korrekt wiedergibt.

Selbstredend werden wir möglicherweise weitere praktische Regelungen benötigen, wenn wir mit den Inspektionen voranschreiten. Wir erwarten dabei, ebenso wie bei den vorstehenden Angelegenheiten, dass Irak in jeder Hinsicht kooperieren wird.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung

(gezeichnet) Hans BLIX
Exekutivvorsitzender
Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen

(gezeichnet) Mohamed ELBARADEI
Generaldirektor
Internationale Atomenergie-Organisation

Beschluss

Auf seiner 4650. Sitzung am 25. November 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1409 (2002) des Sicherheitsrats (S/2002/1239)".

Resolution 1443 (2002) vom 25. November 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001 und 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,

in der Überzeugung, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284 (1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. November 2002¹⁸⁶,
entschlossen, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

¹⁸⁶ S/2002/1239.

1. *beschließt*, die Bestimmungen der Resolution 1409 (2002) bis zum 4. Dezember 2002 zu verlängern;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 4650. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluss

Auf seiner 4656. Sitzung am 4. Dezember 2002 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1409 (2002) des Sicherheitsrats (S/2002/1239)".

Resolution 1447 (2002) vom 4. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001, 1382 (2001) vom 29. November 2001 und 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, soweit sie sich auf die Verbesserung des humanitären Programms für Irak beziehen,

in der Überzeugung, dass vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991 und 1284 (1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in Bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 12. November 2002¹⁸⁶, *entschlossen*, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,

in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass die Bestimmungen der Resolution 986 (1995), mit Ausnahme der Ziffern 4, 11 und 12 sowie der Ziffern 2, 3 und 6 bis 13 der Resolution 1360 (2001) und vorbehaltlich der Ziffer 15 der Resolution 1284 (1999) und der weiteren Bestimmungen dieser Resolution, für einen weiteren Zeitraum von 180 Tagen ab dem 5. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit in Kraft bleiben;

2. *beschließt außerdem*, die erforderlichen Anpassungen der Liste zu prüfender Güter¹⁸⁷ und die Verfahren zu ihrer Anwendung zu prüfen, sodass sie spätestens 30 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution beschlossen werden können, und danach regelmäßige und eingehende Überprüfungen durchzuführen;

3. *beschließt ferner*, dass die Bezugnahmen in der Resolution 1360 (2001) auf den darin festgelegten Zeitraum von 150 Tagen für die Zwecke dieser Resolution so auszulegen sind, dass sie sich auf den in Ziffer 1 festgelegten Zeitraum von 180 Tagen beziehen;

¹⁸⁷ S/2002/515, Anlage.